

18/SN-229/ME

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zi. Verf- 1370/3/1992

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	115-GE/19
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteilt	23. Okt. 1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992;  
Stellungnahme

*Dr. Wurmsperger*

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992,  
übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 20. Oktober 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Doleinig*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1370/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992;  
Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten**

Landstr. Hauptstr. 55 - 57  
1031 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. September 1992, GZ. 94.110/1-IX/4/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**Grundsätzliche Bemerkungen:**

Wenn im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf als eines der Ziele, die mit dem Entwurf verfolgt werden, die Verbesserung der Möglichkeiten der Vollziehung, insbesondere der Marktüberwachung genannt wird, so muß festgestellt werden, daß der vorgelegte Entwurf diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Der Entwurf sieht einerseits für die Überwachung elektrischer Anlagen grundsätzlich keinerlei Änderung vor und die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel läßt sich -

entgegen der Gesetzesvorstellung - wohl nur von einer Zentralstelle aus effektiv bewerkstelligen.

Die im § 4 des Entwurfes eröffnete Möglichkeit, im Wege einer Verordnung oder durch die Behörde individuell für bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel neue elektro-technische Sicherheitsvorschriften für anwendbar zu erklären, wird voraussichtlich nicht ausreichen, um tatsächlich eine Anpassung älterer elektrischer Anlagen an den aktuellen Stand der Technik zu erreichen. Vor allem birgt die Möglichkeit individuell durch Bescheid bestimmte Anlagen in den Geltungsbereich einer neuen elektro-technischen Sicherheitsvorschrift einzubeziehen die Gefahr in sich, daß hiebei nicht österreichweit einheitlich vorgegangen wird und sich daraus Wettbewerbsverzerrungen ergeben.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Die gesetzliche Fiktion, daß eine wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage dann vorliegt, wenn die Nennspannung der Anlage um mehr als 20 % geändert wird, läßt sich fachlich nicht rechtfertigen. Abgesehen davon, daß die vorgeschlagene Regelung für die betreffenden Anlagenbetreiber wesentliche zusätzliche Kosten verursacht, muß gegen den Regelungsvorschlag auch eingewendet werden, daß die dadurch bedingte vermehrte Notwendigkeit von Anlagenüberprüfungen einen aus fachlicher Sicht nicht rechtfertigbaren zusätzlichen Amts- und Personalaufwand verursacht.

Der Regelungsvorschlag in Abs. 4 Ziff. 4 könnte zur Folge haben, daß der Ersatz eines Gußeisenrohres, das als Wasserleitung dient und als Erder verwendet wird, durch ein PVC-Rohr eine wesentliche Änderung der elektrischen Anlage darstellt, obwohl an der elektrischen Anlage selbst keine Änderung vorgenommen würde. Es darf daher vorgeschlagen werden, als wesentliche Änderung solche Maßnahmen zu qualifizieren, die zur Folge haben, daß die Kompatibilität der neuen Anlage zur bestehenden nicht gegeben ist, oder sich durch die Änderung sicherheitstechnische Mängel ergeben.

Zu § 2:

Es läßt sich weder aus dem Gesetzesvorschlag noch aus den erläuternden Bemerkungen entnehmen, wo die Auflage zur öffentlichen Einsicht von ÖVE-Vorschriften erfolgen soll. Wenn dies in den Ämtern der Landesregierungen oder in den Bezirksverwaltungsbehörden geschehen soll, ist davon auszugehen, daß für die Landesverwaltung dadurch ebenfalls zusätzliche Aufwendungen entstehen. Es wird davon ausgegangen, daß die Frage des "Copyrights" gegenüber den österreichischen Verband für Elektrotechnik vom Bundesministerium geklärt wird.

Zu § 3:

Die in Abs. 12 aufgetragene Verpflichtung, bei der Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen auch die Frage der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen, stellt eine nicht rechtfertigbare Überbetonung gegenüber den bei derartigen Anlagen jedenfalls vorrangig zu beachtenden Anliegen der Sicherheit von Personen und Sachen dar.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung widersprechen sich die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wenn in Abs. 1 für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel welche nach dem Inkrafttreten von neuen elektro-technischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden, diese als anwendbar erklärt werden und gleichzeitig im Abs. 2 für derartige neue Vorschriften eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt wird.

Zu § 8:

Vom sicherheitstechnischen Standpunkt aus muß die in dieser Bestimmung vorgesehene Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an den Landeshauptmann abgelehnt werden. Eine Marktüberwachung kann nur von zentraler Stelle aus effektiv durchgeführt werden, vor allem da eine Verfolgung von einem Bundesland ins andere wiederum dem Bundesministerium vorbehalten bleiben soll.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob der Auftrag, daß der Umfang der Überwachungstätigkeit zur Anzahl in Verkehr gebrachter elektrischer Betriebsmittel in angemessenem Verhältnis stehen soll, ein Auftrag verstärkter oder reduzierter Überwachungstätigkeit sein soll. Derartige allfällige Anordnungen sollten konkretisiert für bestimmte Amtsbereiche im Weisungswege getroffen werden, wenn konkrete Erfahrungen zeigen, daß allenfalls die Überwachungstätigkeit vernachlässigt wird. Eine gesetzliche Regelung in diesem vorgeschlagenem Sinne wird aber abgelehnt.

In gleicher Weise abzulehnen ist die im Abs. 3 verankerter Berichtspflicht über Umfang und Erfolg der Überwachungstätigkeit. Der mit einer derartigen Berichtspflicht verbundene Verwaltungsaufwand erscheint nicht rechtfertigbar und es sollte auch in dieser Frage eine solche Berichtspflicht nur dann vom Bundesminister im Weisungswege angeordnet werden, wenn konkrete Mißstände erkennbar sind. Eine gesetzliche Regelung in der vorgeschlagenen Form ist jedenfalls abzulehnen.

Zu § 12:

Die Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an den Landeshauptmann bedingt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu dessen Bewältigung etwa für den Bereich des Landes Kärnten die Einstellung von zusätzlichen zwei B/Bediensteten erforderlich wäre. Neben den dadurch verursachten zusätzlichen Personalaufwand ist auch mit erheblichen zusätzlichen Amtssachaufwand zu rechnen, weshalb die vorgeschlagene Regelung schon aus Gründen der damit verbundenen Überwälzung von Verwaltungsaufwand auf die Länder abzulehnen ist, wenn den Ländern nicht auch gleichzeitig ein entsprechender Lastenausgleich gewährt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 20. Oktober 1992  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Sladko*